

10 015 451

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.1 Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs

Studiengang: Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption

Sonderpädagogische Förderung, B.A.

Hochschule: Universität Duisburg-Essen

Standort: Essen

Datum: 08.12.2022

Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Teilstudiengänge:

Chemie, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Deutsch, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Förderschwerpunkt Sprache, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Mathematik, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Kombinationsstudiengang Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Sonderpädagogische Förderung, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Chemie, B.A.



Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Deutsch, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Förderschwerpunkt Sprache, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Mathematik, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des



Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Kombinationsstudiengang Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Sonderpädagogische Förderung, B.A.

In den Modulbeschreibungen der Bildungswissenschaften muss ausgewiesen werden, welche Kompetenzen die Studierenden im Umgang mit digitalen Medien und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit und durch digitale Medien erlangen sollen. (§ 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 StudakVO)

Chemie, B.A.

Die Modulbeschreibungen müssen unter folgenden Aspekten präzisiert werden: Es muss ausgewiesen werden, welche Kompetenzen die Studierenden zum mathematischen Kommunizieren, zur Bedeutung von Sprache und Mathematiklernen und zur Gestaltung inklusiver Lernumgebungen sowie zum kritischen Modellieren erwerben sollen. Es muss deutlicher zum Ausdruck kommen, wie die spezifischen Belange des Lehramts für sonderpädagogische Förderung im Curriculum berücksichtigt werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 StudakVO)

Deutsch, B.A.

Die Modulbeschreibungen müssen unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Aspekte überprüft und angepasst werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 StudakVO)

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, B.A.

Die Modulbeschreibungen müssen unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Hinweise dahingehend überarbeitet werden, dass sie sich an einem aktuellen Fachverständnis orientieren und die KMK-Standards berücksichtigen. (§ 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 StudakVO)

Förderschwerpunkt Sprache, B.A.

Die Modulbeschreibungen müssen unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Hinweise dahingehend überarbeitet werden, dass sie sich an einem aktuellen Fachverständnis orientieren und die KMK-Standards berücksichtigen. (§ 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 StudakVO)

Mathematik, B.A.

Auflage 1: Die vorhandenen Stärken müssen in die Qualifikationsziele aufgenommen und für Studierende und Interessierte transparent gemacht werden. (§ 11 StudakVO)



Auflage 2: Die Modulbeschreibungen müssen unter folgenden Aspekten präzisiert werden: Es muss ausgewiesen werden, welche Kompetenzen die Studierenden zum mathematischen Kommunizieren, zur Bedeutung von Sprache und Mathematiklernen und zur Gestaltung inklusiver Lernumgebungen sowie zum kritischen Modellieren erwerben sollen. Es muss deutlicher zum Ausdruck kommen, wie die spezifischen Belange des Lehramts für sonderpädagogische Förderung im Curriculum berücksichtigt werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 StudakVO)

3. Begründung

Kombinationsstudiengang Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Sonderpädagogische Förderung, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Gemeinsame Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Chemie, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fachprüfungsordnung des Teilstudiengangs in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Deutsch, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des



Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

Nicht ausgesprochenene Auflage:

Im Akkreditierungsbericht schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflage für den Studiengang Deutsch (Bachelor und Master of Education) im Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor:

"Es muss ein modifiziertes Personalkonzept vorgelegt werden, das bei den neu einzurichtenden Stellen Kapazität für Forschung, die Betreuung von Abschlussarbeiten und die Beteiligung an der Weiterentwicklung der Teilstudiengänge für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung in ausreichendem Maße berücksichtigt." (Akkreditierungsbericht, S. 56).

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme eingereicht, in der sie der Auflage widerspricht. Die Hochschule verweist auf den Beschluss des Rektorats, wonach bei den neueingerichteten 2,5 VZÄ der Kategorie Studienrat im Hochschuldienst jeweils ein Deputat von 13 SWS (pro VZÄ) festgelegt worden ist. Dies entspricht dem Mindestwert der SWS für diese Stellen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 16 LVV NRW. Die Hochschule erläutert, dass die übrigen 4 SWS (die Bandbreite dieses Stellentyps umfasst § 3 Abs. 1 Satz 16 LVV NRW 13-17 SWS) nicht in die Lehrverpflichtung eingebunden werden sollen, um den künftigen Lehrenden die Möglichkeit zu geben, sich an Forschung, der Betreuung von Abschlussarbeiten und weiteren Arbeitsfeldern des Instituts zu beteiligen. Dazu gehört nach Angabe der Hochschule auch die Zusammenarbeit mit dem Institut für Sonderpädagogik.

Aus Sicht des Akkreditierungsrat hat die Hochschule damit ein ausreichend modifiziertes Personalkonzept vorgelegt, dass die von der Gutachtergruppe geforderten Aspekte bereits berücksichtigt. Die von der Gutachtergruppe avisierte Auflage wird nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fachprüfungsordnung des Teilstudiengangs in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fachprüfungsordnung des Teilstudiengangs in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem



Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Förderschwerpunkt Sprache, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fachprüfungsordnung des Teilstudiengangs in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Mathematik, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Begründung der Auflagen ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fachprüfungsordnung des Teilstudiengangs in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

